Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 61 (1954)

Heft: 4

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 4 61. Jahrgang Zürich, April 1954

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge:

«Mitteilungen über Textil-Industrie»

Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 91 08 80

Annoncen-Regie:

Orell Füssli-Annoncen AG., Postfach Zürich 22 «Zürcherhof», Limmatquai 4, Telephon (051) 32 68 00

Insertionspreise:

Per Millimeterzeile: Schweiz 22 Cts., Ausland 24 Cts.

Abonnemente

werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der «Mitteilungen über Textil-Industrie», Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis:

Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 8.—, jährlich Fr. 16.—. Für das Ausland: Jährlich Fr. 20.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet. Druck u. Spedition: Lienberger AG., Ob. Zäune 22, Zürich 1

INHALT: Von Monat zu Monat — Handelsnachrichten: Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt — Aus aller Welt: Die Textilindustrie in Vorarlberg. Westdeutsche Textilpreise rund 70% über 1938. Die Kunstfasernindustrie in Südamerika — Industrielle Nachrichten: Betriebsvergleich der Seidenwebereien — Rohstoffe: Die Zukunft der Chemie-Faser. Der stürmische Weg der vollsynthetischen Fasern — Spinnerei, Weberei: Meßuhr zur richtigen Einstellung des Stoffrandes an Webstühlen. Berechnung der Kettlänge eines Kettbaumes — Färberei, Ausrüstung: Feuerschutzbehandlung für Gewebe. Neue Farbstoffe und Musterkarten — Marktberichte: Uebersicht über die internationalen Textilmärkte — Ausstellungs- und Messeberichte: 38. Schweizer Mustermesse 8.—18. Mai 1954. Textilien an der 38. Schweizer Mustermesse — Modeberichte — Kleine Zeitung — Literatur — Patentberichte — Vereinsnachrichten.

Von Monat zu Monat

Die Zukunft der Kunstfaser. — Der Vorsitzende des Vorstandes der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken AG. in Wuppertal-Elberfeld, Dr. E. H. Vits, sprach letzthin in Zürich über «Die wachsende Produktivkraft der Chemiefaser-Industrie». Wir berichten an anderer Stelle über den interessanten und lehrreichen Vortrag. Im Anschluß an die Versammlung bot die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft einem kleineren Kreise Gelegenheit, mit dem Referenten in freier Aussprache die Klingen zu kreuzen. Es war durchaus naheliegend, daß der Referent über die zukünftige Preispolitik auf dem Gebiete der synthetischen Fasern interpelliert wurde. Nach der Auffassung von Dr. Vits, die von maßgebenden Persönlichkeiten aus der Wissenschaft geteilt wurde, soll durchaus die Möglichkeit bestehen, in absehbarer Zeit die Preise für synthetische Garne denjenigen für Viskose anzugleichen. Daß die Vertreter der schweizerischen Kunstseidefabriken diese Erklärung im Hinblick auf die zurzeit sattfindenden Diskussionen um die Neugestaltung des schweizerischen Zolltarifs nicht gerne hörten, war allerdings verständlich.

Ueber die alles andere als übersichtlichen Patent- und Lizenzverhältnisse auf dem Gebiete der Kunstfasern äußerte sich Dr. Vits wohlweislich nicht. Die Herstellung von Nylon- und Perlongarn kann nämlich nur unter Benützung von Du Pont de Nemours-Patenten erfolgen. Nach dem deutschen, wie auch nach dem schweizerischen Patentrecht ist nun aber nicht nur die Herstellung, sondern auch das Anbieten und Verarbeiten importierter Garne ohne Zustimmung der Patentinhaber unzulässig und kann gerichtlich verfolgt werden. Wenn also der

Patent-Inhaber oder der Lizenznehmer die bestehenden Schutzrechte rigoros ausnützen würde, so wäre es nicht möglich, amerikanisches oder anderes ausländisches Nylon- beziehungsweise Perlongarn in die Schweiz einzuführen. Die Ausführungen von Dr. Vits brachten leider keine Klärung. Im Gegenteil, die Ungewissheit über die bestehenden Patent- und Lizenzrechte dauert an. Dr. Vits mußte auch zugeben, daß die in Europa hergestellten Nylongarne wohl immer teurer sein werden, als Nylongarne amerikanischer Herkunft. Einmal seien beträchtliche Lizenzgebühren nach den USA zu bezahlen und dann könnten die synthetischen Garne in Europa nicht so lohnend in großen Werken produziert werden, wie in Amerika. Nicht bestritten wurde aber, daß durch die mögliche Ausnützung der Patent- und Lizenzrechte dem schweizerischen Verarbeiter von synthetischen Garnen verwehrt wird, die günstigsten Bezugsquellen auszunützen. Seine Konkurrenzfähigkeit wird also gegnüber den amerikanischen Verarbeitern und Exporteuren wesentlich beeinträchtigt. Diese Frage kann eines Tages für die schweizerische Textilindustrie von großer Bedeutung werden.

Theorie und Praxis. — An der Genfer Konferenz der UNO-Wirtschafts-Kommission für Europa hat sich der Chef der schweizerischen Delegation ebenfalls zur Frage des Ausbaues der Wirtschaftsbeziehungen zu den Ostländern vernehmen lassen. Im Gegensatz zu andern Delegierten, vertrat Dr. Hauswirth nüchtern den Standpunkt, daß der Frage normaler Handelsbeziehungen mit den Ostländern wirtschaftliche und technische Schwie-

rigkeiten im Wege stünden, weshalb die Bedeutung der bilateralen Verträge vorläufig nicht unterschätzt werden dürfe. Der Laie könnte aus dieser Erklärung schließen, daß es der schweizerischen Handelspolitik bisher gelungen ist, durch bilaterale Abmachungen die traditionelle Exportstruktur aufrecht zu erhalten und die Nachteile der Zentralisierung der Ein- und Ausfuhr in den Ostländern zu überwinden. Wie steht es nun aber in der Praxis? Die Erfahrung hat doch zur Genüge gezeigt, daß bilaterale Handelsverträge mit den Ostländern keine Gewähr dafür bieten, daß die verstaatlichten Außenhandelsunternehmen auch gewillt sind, schweizerische Waren im Sinne der vertraglichen Abmachungen zu beziehen. Vielmehr wurde immer wieder festgestellt, daß die Ostländer nur diejenigen Waren beziehen, für die sie ein besonderes Interesse zeigen. Es erwies sich auch, daß schweizerische Gegenmaßnahmen nur selten ergriffen wurden, weil man sich scheut, die Einfuhr aus den Oststaaten handelspolitisch auszuwerten. Man kann sich also wirklich fragen, ob die bilateralen Abmachungen mit den Oststaaten den Schutz gewährten, von dem Dr. Hauswirth in Genf die übrigen Delegierten zu überzeugen suchte.

Keine Lösung. — Wir haben an dieser Stelle schon öfters auf die sehr protektionistisch eingestellte französische Textilindustrie hingewiesen. Erneut hat sich die französische Baumwollindustrie in einer Vernehmlassung mit schweren Befürchtungen an die Oeffentlichkeit gewandt und ihre großen Sorgen hinsichtlich der geplanten Reliberalisierung des Warenverkehrs bekundet. Die französische Baumwollindustrie wirft der französischen Regierung vor allem mangelnde Rücksicht und Verständ-

nislosigkeit vor. Sie fordert die Aufrechterhaltung der Importkontingentierung und zwar so lange, bis

- alle europäischen Länder die internationale Konvention über die Entlöhnungsgleichheit männlicher und weiblicher Arbeit gutgeheißen haben;
- man sich einig wird, den europäischen Markt unter die heutigen Textilproduzenten aufzuteilen;
- sich die europäischen Länder bereit erklärt haben, ihrer Textilindustrie die gleichen Löhne und sozialfiskalischen Abgaben vorzuschreiben wie in Frankreich und
- 4. endlich die Produktion eingeschränkt wird.

Dieses Programm, das mit einer freien Marktwirtschaft herzlich wenig zu tun hat, besitzt wohl keine Chance, verwirklicht zu werden. Ob aber die französische Textilindustrie gut beraten ist, wenn sie ihr und das europäische Heil nur in der Hilfe des Staates und in der höchstmöglichen Abschließung gegen außen sieht, darf füglich bezweifelt werden.

Ohne dem von der OECE in Ausarbeitung begriffenen Bericht über die europäische Textilindustrie vorgreifen zu wollen, ist doch festzuhalten, daß auch in Frankreich keine Gleichstellung der männlichen und weiblichen Arbeitsentlöhnung besteht und daß selbst unter Einrechnung aller Soziallasten der französischen Textilindustrielle seine Arbeiterschaft im Vergleich zu anderen Ländern keineswegs besser bezahlt, wobei allerdings die Kaufkraft der Löhne mitberücksichtigt werden muß. Aber eben, mit sozialen Argumenten, auch wenn sie nicht stichhaltig sind, läßt sich gut Stimmung machen!

Handelsnachrichten

Handelspolitische Bemerkungen. — Als hervorstechendstes Ereignis der letzten Tage müssen wohl die neuesten deutschen und englischen Schritte zur Herstellung der

teilweisen Ausländerkonvertibilität

gewertet werden. In Großbritannien handelt es sich dabei um die Ausdehnung des Transferable-account-Systems auf die meisten Nichtdollarländer. Bisher konnten die Pfundguthaben von Ausländern in London nur in einem beschränkten Sinne gegenseitig konvertiert werden. Vor allem war es ohne Zustimmung der Bank of England nicht möglich, Pfund zum Erwerb von Dollar und Schweizer Franken zu verwenden. Während die Dollarbewirtschaftung vorderhand noch aufrecht erhalten bleibt, ist nun aber auch der Swiss account zu einem sogenannten transferable account erklärt worden, so daß die aus Transaktionen mit der Schweiz in London anfallenden Pfundsterling im Rahmen des gesamten Sterlinggebietes, der Zahlungsunion und weiterer zum bisherigen Transferable-account-System gehöriger Länder, wie zum Beispiel Spanien, Thailand etc., frei verwendet werden dürfen. Wie weit auch die südamerikanischen Länder einbezogen sind, geht aus den vorhandenen Mitteilungen noch nicht mit Klarheit hervor. Vermutlich dürfte dies aber ebenfalls der Fall sein. Gleichzeitig erlaubt nun auch Deutschland den Devisenausländern die Führung von frei und beschränkt konvertierbaren DM-Konten.

Wenn somit eines der erwähnten Länder die Einfuhr unserer Textilien gegen Pfund- oder DM-Zahlung zuläßt, so können derartige Ueberweisungen ohne Bewilligung über Swiss account oder ein entsprechendes DM-Konto nach der Schweiz transferiert werden. Dem schweizerischen Exporteur bietet sich deshalb die Möglichkeit, sich ebenfalls des Pfundsterling und der D-Mark, ähnlich wie des Dollars, als internationale Währung zu bedienen.

Eine andre Frage ist es jedoch, ob in der Schweiz die entsprechenden Ueberweisungen über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Sterlinggebiet oder der Bundesrepublik ausbezahlt werden können. Hier gilt nach wie vor das Prinzip, daß solche Zahlungen nur für Waren schweizerischen Ursprungs, die überdies nach einem Sterlinglande, bzw. nach Deutschland bestimmt sind, in Frage kommen.

Handelt es sich beispielsweise um einen in Pfund Sterling bezahlten Textilexport nach Südamerika, so kann in der Schweiz die Auszahlung über den Clearing nicht gestattet werden, so daß dem Exporteur nichts anderes übrig bleibt als über «compte provisoire» mit einem Einschlag von wenigen Prozent abzurechnen. Die Gründe für die schweizerische Haltung sind einleuchtend: Würden derartige Zahlungen unbeschränkt über den Clearing zugelassen, so bestünde ein großer Anreiz, die immerhin nur beschränkt konvertierbaren Pfund Sterling auf Swiss Account über den schweizerisch-britischen Clearing und notabene zu Lasten unserer Kreditquote bei der Zahlungsunion in freie, auch in Dollar konvertible Schweizer Franken umzuwandeln. Durch diese Beschränkung wird somit vermieden, daß die Schweiz in noch vermehrterem Maße der Zahlungsunion Kredite gewähren muß, die sich ja bei Auszahlung über «compte provisoire» ohne weiteres vermeiden lassen.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß in der Entwicklung

des schweizerischen Vorschusses an die Zahlungsunion eine gewisse Beruhigung eingetreten ist. Bis Ende Februar ist die schweizerische Gläubigerquote bei der Zahlungsunion mit 1436 Millionen Franken, das heißt bis auf einen Restbetrag von 204 Millionen Franken beansprucht worden, der noch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer